



Agentur für
Qualitätssicherung
und Akkreditierung
Austria

Jahresbericht 2020

2020

2.3 Anerkennung und Anrechnung non-formal und informell erworbener Kompetenzen – aktuelle Entwicklungen

Die AQ Austria beschäftigt sich seit dem Jahr 2014 mit dem Themenbereich Anerkennung und Anrechnung non-formal und informell erworbener Kompetenzen, beginnend bei einer Bestandsaufnahme zu den gesetzlichen Grundlagen, gefolgt von der Phase der Erarbeitung von Grundlagen für die Gestaltung von Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren gemeinsam mit mehreren Hochschulen. Die bislang letzte große Projektphase widmete sich

21 Pichl, Elmar/Wulz, Heribert (2020): Tempora mutantur – und auch das Studienrecht muss sich ändern. In: zfhr, S. 115.

22 <https://www.aq.ac.at/de/beratung/>, abgerufen am 11.3.2021.

in einem mit dem Fokus auf Beratung konzipierten Projekt der Implementierung von Verfahren an den österreichischen Hochschulen, das Ende 2020 abgeschlossen wurde.

Auf diesen Zeitraum zurückblickend war das Jahr 2016 mit der Publikation der Empfehlungen für die Gestaltung von Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren ein erster wichtiger Meilenstein. Diese Publikation trug sehr wesentlich dazu bei, das Bewusstsein für die qualitätsgesicherte Anerkennung von bereits erworbenen Kompetenzen im österreichischen Hochschulraum zu stärken und hierfür auch konkrete Hinweise für die Gestaltung der Verfahren anzubieten. Die besondere Stärke der Empfehlungen lag und liegt aber darin, dass sie gemeinsam mit Universitäten, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen erstellt wurden und somit die Umsetzbarkeit an den Institutionen gewährleisten.

Das Jahr 2020 war ein weiterer großer Meilenstein auf dem Weg zur Umsetzung der Anerkennung bereits erworbener Kompetenzen, und dies in mehrfacher Hinsicht.

Auf Ebene der AQ Austria-Projekte wurden an den elf beteiligten Hochschulen im Rahmen der Beratungen durch externe Expert*innen aus Deutschland und Finnland sehr konkrete Ergebnisse erarbeitet. Zwei öffentliche Universitäten haben Pilotprojekte zur Implementierung von Anerkennungsverfahren²³ entwickelt, die eine Verankerung in den Leistungsvereinbarungen mit dem Ministerium haben und Ende 2020 gestartet wurden. Hier wurden somit große Schritte in Richtung der Anerkennung bereits erworbener Kompetenzen gegangen, die im Einklang mit den weiter unten beschriebenen Entwicklungen auf der gesetzlichen Ebene stehen.

An anderen Hochschulen wiederum wurden mit der Unterstützung des Projektes interne Richtlinien erarbeitet oder bereits bestehende Richtlinien für die Anrechnung bereits erworbener Kompetenzen angepasst. Gemeinsam mit den drei im Projekt vertretenen Fachhochschulen, die im beruflichen Kontext erworbene Kompetenzen bereits seit Gründung des Sektors im Jahr 1994 anerkennen können, konnte ein study visit am Cork Institute of Technology (CIT, seit 2021 Munster Technological University, MTU) durchgeführt werden. Das CIT/MTU ist ein europaweit anerkannter Vorreiter für Recognition of Prior Learning (RPL) und blickt hierbei auf eine 20-jährige Erfahrung zurück.

Ein weiterer wichtiger Aspekt des Implementierungsprojektes war, dass das Ministerium die Finanzierung der Beratungsgespräche übernommen hatte und so auch die Bedeutung der Implementierung der Verfahren an den Hochschulen unterstrichen wurde.

Parallel zu diesen Prozessen war die Projektgruppe außerdem zusätzlich aktiv, um die Umsetzung der noch fehlenden gesetzlichen Grundlagen zu unterstützen. Regelmäßig wurden Hinweise für die gesetzliche Ausgestaltung in Form von Empfehlungen an das

23 Universität Innsbruck: Projekt „The Third Way“, Pilotprojekt zur Anerkennung außerhochschulischer Lernergebnisse für die Zulassung zum Studium und während des Studiums (Recognition of Prior Learning – RPL); Universität für Bodenkultur Wien: Validierungsverfahren im Rahmen von Lebenslangem Lernen.

BMBWF eingebracht. Diese zielten in erster Linie darauf ab, grundlegende Regelungen zu schaffen, die für alle Hochschulsektoren und Studienangebote (ordentliche Studien, außerordentliche Studien) gleichermaßen gelten. Allfällige Abweichungen der gesetzlichen Regelungen voneinander sollen inhaltlich begründet sein. So sollten Anerkennung bzw. Anrechnung non-formal und informell erworbener Kompetenzen in allen relevanten Gesetzen (UG, FHStG²⁴, PUG²⁵, HG²⁶) explizit geregelt sein und vor allem die Begrifflichkeiten in den jeweiligen Gesetzen vereinheitlicht werden. Weiters wurde die gesetzliche Verankerung der Lernergebnisorientierung als Charakteristikum eines Curriculums empfohlen. Ebenso wurde für den Bereich der Anerkennung formal erworbener Kompetenzen eine Empfehlung formuliert, und zwar dass die Gesetze hinsichtlich der Übereinstimmung mit der Lissabon-Konvention überarbeitet werden sollen. Hierzu zählt auch die „Beweislastumkehr“ im Falle eines Antrages auf Anerkennung durch Studierende.

Im Laufe des Jahres 2020 wurden die Materiengesetze überarbeitet und das FHG und das PrivHG sind auch mit neuen Bestimmungen zur Anerkennung bereits erworbener Kompetenzen mit 1.1.2021 in Kraft getreten. Die neuen Regelungen im FHG, dessen Vorgänger, das FHStG, Anerkennung bereits erworbener Kompetenzen ermöglichte, beziehen sich im Wesentlichen darauf, dass eine Anerkennung nun auch auf Module möglich ist²⁷ (statt davor ausschließlich lehrveranstaltungsbezogen). Auch das neue Gesetz für die Privathochschulen und Privatuniversitäten klärt – im Gegensatz zum PUG – eindeutig, dass Anerkennung von formal, non-formal und informell erworbenen Kompetenzen möglich und in der Satzung zu regeln und zu veröffentlichen ist.²⁸

In den im Dezember 2020 vorgelegten Entwürfen der Novellen²⁹ zum UG und zum HG³⁰ wurde bereits offensichtlich, dass in diesen beiden Hochschulsektoren erstmals die Anerkennung non-formal erworbener Kompetenzen (im UG-Entwurf: berufliche und außerberufliche Qualifikationen) in größerem Ausmaß³¹ vorgesehen sein wird. Die wichtigsten

24 Zum Zeitpunkt der Berichtslegung geändert in FHG.

25 Zum Zeitpunkt der Berichtslegung ersetzt durch PrivHG.

26 Bundesgesetz über die Organisation der Pädagogischen Hochschulen und ihre Studien (Hochschulgesetz 2005 – HG), BGBL. I Nr. 30/2006 idgF.

27 § 12 Abs. 1 FHG.

28 § 12 Abs. 1 Z 4 PrivHG iVm § 5 Abs. 1 PrivHG.

29 Die folgende Darstellung der Inhalte der UG-Novelle spiegelt den Stand zum Zeitpunkt der Behandlung der Regierungsvorlage durch den Wissenschaftsausschuss im März 2021 wider.

30 Die entsprechenden Bestimmungen des UG sind im HG gleichlautend, was im Zusammenhang mit den gemeinsam eingerichteten Studien im Bereich des Lehramtes der Sekundarstufe Allgemeinbildung wichtig ist.

31 Die Anerkennung non-formalen und informellen Lernens wurde bereits bisher durch die Bestimmung ermöglicht, dass wissenschaftliche Tätigkeiten in Betrieben oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen, die eine wissenschaftliche Berufsvorbildung vermitteln, als Prüfung anerkannt werden (§ 78 Abs. 3 UG). Gleiches gilt für künstlerische Tätigkeiten an Institutionen außerhalb der Universität, die eine künstlerische Berufsvorbildung vermitteln können (§ 78 Abs. 3 UG).

Punkte lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- In Bezug auf die Prinzipien des Lissabonner Abkommens soll gelten, dass positiv beurteilte Prüfungen und andere Studienleistungen anzuerkennen sind, wenn keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen.
- Nach den gleichen Prinzipien sind wissenschaftliche Tätigkeiten oder wissenschafts- oder ausbildungsbezogene Praktika außerhalb der Universität, künstlerische Tätigkeiten und kunstbezogene Praktika sowie berufliche Tätigkeiten mit pädagogischen Anteilen (z.B. für das Lehramt) anzuerkennen.
- Andere berufliche oder außerberufliche Qualifikationen können auf Grundlage einer Validierung der Lernergebnisse anerkannt werden.
- Die Anerkennung aus dem Bereich der Berufsbildenden Höheren Schulen und die Validierung sind jeweils auf max. 60 ECTS-Credits beschränkt. Auf Grundlage der Anerkennung von Berufsbildenden Höheren Schulen (BHS) und Validierung können insgesamt maximal 90 ECTS-Credits anerkannt werden.
- Darüber hinaus erfolgte in § 51 Abs. 2 Z 34 und 36 UG auch eine begriffliche Verankerung der Lernergebnisse sowie der Validierung.

Auch wenn es in den Materiengesetzen noch unterschiedliche Begrifflichkeiten und Regelungen gibt, so ist doch allen Gesetzen der gleiche Gedanke zugrunde gelegt worden: dass die Anerkennung von bereits erworbenen Kompetenzen ermöglicht wird, Verfahren entwickelt werden und diese (im Falle der öffentlichen Universitäten und Privathochschulen) in den Satzungen zu verankern sind.

Dieser – vor allem für die Universitäten und Pädagogischen Hochschulen gänzlich – neue Rahmen bei der Anerkennung von Kompetenzen wurde durch den Gesetzgeber mit einem Unterstützungsangebot für alle Hochschulsektoren begleitet. Mit der am 1.1.2021 in Kraft getretenen Novelle des HS-QSG erhielt die AQ Austria eine zusätzliche, gesetzlich verankerte Aufgabe.³² Sie ist nunmehr Anlaufstelle für Informationen und Beratung zu Fragen der Anerkennung nicht-formal und informell erworbener Kompetenzen für alle Hochschulsektoren. Die Beratung wird sich auf allgemeine Fragen zur Gestaltung von Anerkennungsverfahren, zu rechtlichen Grundlagen und aktuellen Entwicklungen beziehen. Aktuell wird hierzu bereits an der Entwicklung von Informationsangeboten (Seminare und Workshops) gearbeitet und die bereits 2018 eingerichtete Website³³ wird ausgebaut.

Parallel zu den Aktivitäten im nationalen Kontext sind auch die Arbeiten im internationalen Erasmus+-Projekt RPL in Practice³⁴, das vom Swedish Council for Higher Education koordiniert wird, intensiviert worden. Die im Projekt vertretenen Länder sind – neben Schweden

32 § 3 Abs. 3 Z 12 HS-QSG.

33 https://www.aq.ac.at/de/erkennung_anrechnung/, abgerufen am 10.3.2021.

34 <https://www.uhr.se/en/start/about-the-council/what-uhr-does/projects/rpl-in-practice-project/the-rpl-project/>, abgerufen am 10.3.2021.

und Österreich – Irland, Island und Kroatien. Die AQ Austria ist in diesem Projekt als nationale koordinierende Einrichtung beteiligt. Drei Hochschulen (FH Campus Wien, PH Oberösterreich, Universität für Bodenkultur Wien) aus der nationalen Projektgruppe sowie das BMBWF sind als assoziierte Partner in das Projekt eingebunden.

Der aus dieser Konstellation erwartete Nutzen wurde bei Weitem übertroffen. Die Kooperation erfolgt nun nicht nur über die koordinierende AQ Austria, sondern es gibt zusätzlich starke Verbindungen zwischen den teilnehmenden Hochschulen aller Länder, sowie es einen intensiven direkten Austausch zwischen dem QQI (Quality and Qualifications Ireland) und der AQ Austria zu Fragen der Qualitätssicherung in den Verfahren gibt. Generell ist Irland in diesem Projekt ein besonders interessantes Partnerland. Die österreichischen Partner, sei es das Ministerium, die Hochschulen oder die AQ Austria, konnten sich am Beispiel des bereits erwähnten CIT/MUT davon überzeugen, dass sich auch im Rahmen nicht verpflichtender, sondern ermöglichender gesetzlicher Vorgaben zu RPL, wie sie letztlich in Österreich umgesetzt wurden, besonders motivierte und überzeugte Hochschulen zu Beispielen exzellenter Praxis entwickeln können; freilich nach jahrelanger intensiver Überzeugungs- und Aufbauarbeit an der Hochschule und im relevanten Umfeld. Durch die Auseinandersetzung mit dem irischen Beispiel hat sich auch das Verständnis für andere Bereiche weiterentwickelt, so zum Beispiel der Beitrag von Qualifikationsrahmen in Anerkennungsverfahren. Dazu wird die AQ Austria in Zukunft verstärkt informieren und beraten (siehe auch Kapitel 5.2 zur NQR-Serviceestelle der AQ Austria).

Im Herbst 2020 wurden – inspiriert durch die COVID-19-Situation und die wachsenden Erfahrungen mit relativ unkompliziert organisierbaren virtuellen Konferenzen – zwei im Projektplan ursprünglich nicht vorgesehene Webinare durchgeführt. Beiträge österreichischer Partner sind sowohl zur Frage des Warum (Why validation and recognition of prior informal and non-formal learning, Oktober 2020) als auch des Wie (How to validate and recognize prior informal and non-formal learning, November 2020) in der Linksammlung auf der Website der AQ Austria zu finden: https://www.aq.ac.at/de/anererkennung_anrechnung/aq-austria-publikationen-literatur/weiterfuehrende-links.php.

Das internationale Projekt ging 2020 bereits in die Endphase. Ende des Jahres wurden die vorbereitenden Arbeiten für die ebenfalls virtuell stattfindende Abschlusskonferenz im März 2021 begonnen.

In der langfristigen Perspektive geht die AQ Austria davon aus, dass die internationale Zusammenarbeit zumindest auf informellem Niveau erhalten bleiben wird. Das optimistischere Szenario wäre, eine langfristige Kooperation auf stabilere Beine zu stellen; hierfür würde sich die AQ Austria jedenfalls einsetzen und engagieren.

Auch die Zusammenarbeit mit den Hochschulen in Österreich wird nicht mit Projektabschluss des nationalen Projektes enden. Bereits zur Abschlussveranstaltung im November 2020 wurde eine weitere Zusammenarbeit im Rahmen eines Netzwerkes avisiert, zu dem im Frühjahr 2021 auch neue Mitglieder eingeladen werden.